

als bei den Gebeten, auf die innere Gesinnung bei der Genugtuung zu dringen. Es kommt doch darauf an, daß „der Mensch seine verkehrte Weltlichkeit und seine Wegwendung von Gott reumütig im Werke zurücknimmt“ (Schmaus, a. a. O., S. 384). Nicht als Bußverpflichtung, sondern als guter Rat können länger währende Frömmigkeitsübungen den Beichtkindern empfohlen werden. Das Rituale nennt einen besonderen Wunsch der Kirche: „Rarius autem vel serius confitentibus vel in peccata facile recidentibus, utilissimum erit consulere, ut saepe, puta semel in mense, vel certis diebus solemnibus, confiteantur, et si expediat, communicent“ (1. c. Nr. 20).

Es ist gewiß kein Ruhm für die heutige Zeit, in welcher der Sport mit seinen Anforderungen an die Kräfte des Menschen die Grenzen dessen, was zu seiner Ertüchtigung beiträgt, weit übersteigt, daß die moralische Kraft für Opfer im Dienste des Seelenheiles nicht mehr ausreicht und der Confessarius so oft mit einer derartigen fragilitas poenitentium rechnen muß, daß ihm die Verwaltung des Bußsakramentes, speziell in der Sorge um die würdige Bußverrichtung, große Verantwortung auferlegt. Es ist aber auch eine Beruhigung, sich an das Wort des hl. Thomas von Aquin zu erinnern: „Videtur satis conveniens, quod sacerdos non oneret poenitentem gravi pondere satisfactionis, quia, sicut parvus ignis a multis lignis superpositis facile exstinguitur, ita potest contingere, quod parvus affectus contritionis in poenitente nuper excitatus propter grave onus satisfactionis exstingueretur“ (Quodl. 3, q. 13, a. 1).

Schwarz (Tirol)

P. Dr. Pax Leitner O. F. M.

Doppeltrauung? Inge, die Tochter eines evangelischen Pfarrers, lernte im Alter von 32 Jahren den 37jährigen Philipp kennen. Dieser war gewillt, Inge zu ehelichen, falls sie katholisch würde. Die Konversion fand statt. Nach einem halben Jahr sollte die katholische Trauung sein. Ungefähr acht Tage vor dem Trauungstermin erfährt der katholische Ortspfarrer, daß die Brautleute, dem Drängen des evangelischen Pfarrers nachgebend, entschlossen sind, nach ihrer katholischen Trauung sich auch zur Trauungszeremonie in die evangelische Kirche zu begeben. Der Pfarrer macht den Brautleuten klar, daß ihr Vorhaben schwer sündhaft ist, und weist auch auf die Folgen hin. Die Brautleute verharren aber bei ihrer Absicht, nach der katholischen Trauung auch nach evangelischem Brauch sich trauen zu lassen. Der katholische Pfarrer sucht nach einem Ausweg und stößt dabei auf can. 1063 § 1, 2, des CJC. Unter Berufung auf diesen will er den Fall dem Ortsordinarius vorlegen. Vorher fragt er aber noch um Rat und Auskunft an.

Es handelt sich um ein Brautpaar, das katholischer Konfession ist und die Absicht hat, eine „Doppeltrauung“ vornehmen zu lassen, erst nach römisch-katholischem und dann nach evangelischem Ritus. Nach can. 1099 sind alle, die katholisch getauft oder durch Konversion der katholischen Kirche beigetreten sind, an die in can. 1094 vorgeschriebene Eheschließungsform gebunden. Das trifft im vorliegenden Falle zu.

Can. 1063 verbietet in § 1 jede Doppeltrauung, einerlei, ob die andersgläubige vor oder nach der katholischen erfolgen soll. Katholiken, die zur Trauung (Konsensabgabe) vor dem akatholischen Religionsdiener als solchem

sich einfinden, verfallen nach can. 2319 § 1, 1^o, der dem Ordinarius vorbehaltenen Tatzensur der Exkommunikation.

Aus den Quinquennalfakultäten, die den Ortsordinarien gegeben werden, ergibt sich weiter, daß auch dann die Trauung vor dem akatholischen Religionsdiener verboten ist, wenn nur eine Trauung stattfindet. Für diesen Fall gibt nämlich das Hl. Offizium den Bischöfen die Vollmacht, eventuell eine *sanatio in radice* vorzunehmen, vorher aber noch von der nach can. 2319 § 1, 1, eingetretenen Zensur zu absolvieren. Eine *sanatio in radice* ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn keine katholische Trauung stattfand, weil sonst die Ehe gültig gewesen wäre.

Nach einer Entscheidung des Hl. Offiziums vom 20. VI. 1920 trifft die Strafe der Exkommunikation auch abgefallene Katholiken, die vor dem akatholischen Religionsdiener zur Abgabe des Ehekonsenses erscheinen, einerlei, ob es sich um einfache oder Doppeltrauung handelt.

Der Fall, daß zwei rechtlich und tatsächlich katholische Partner sich zu einer Trauung (eventuell Doppeltrauung) vor dem akatholischen Religionsdiener herbeilassen könnten, erscheint den kirchlichen Gesetzgebern offensichtlich derart unwahrscheinlich, daß sie ihn gar nicht erwähnen. Jedemfalls ergibt sich die Folgerung, daß alle, die nach can. 1099 zur katholischen Eheschließungsform verpflichtet sind, dieser Forderung entsprechen müssen, andernfalls sie der Exkommunikation nach can. 2319 § 1 verfallen.

Eine Schwierigkeit ergibt sich noch aus dem Wortlaut und der Stellung des die Doppeltrauung verbietenden can. 1063. Dieser steht nämlich mitten im Mischehenrecht, und es könnte der Eindruck entstehen, seine Bestimmung beziehe sich nur auf Mischehen. Verstärkt wird dieser Eindruck noch durch den Wortlaut selbst: „*etsi ab Ecclesia obtenta sit dispensatio super impedimento mixtae religionis . . .*“ Aus der angeführten Entscheidung des Hl. Offiziums und seiner Praxis bezüglich der angedrohten Zensur folgt jedoch, daß das Verbot der Doppeltrauung nicht nur dann gilt, wenn es sich um eine Mischehe handelt, sondern in allen Fällen, wo Nupturienten, die zur katholischen Eheschließungsform gehalten sind, vor einem akatholischen Religionsdiener den Ehekonsens abgeben. Somit will der can. 1063 mit „*etsi . . .*“ nur mit Nachdruck sagen, daß dies auch dann gelte, wenn selbst Dispens vom Eheverbot der Bekenntnisverschiedenheit erteilt worden ist. In unserer Frage dürfte der Begriff „*conjuges*“ im gleichen Canon wenig Schwierigkeiten machen. Er dürfte vielmehr nur ein sprachlicher Schönheitsfehler sein. Streng genommen, kann es sich ja nicht um „*conjuges*“ handeln, wenn die akatholische Trauung der katholischen vorausging.

Stellen wir noch die Frage, aus welchem Grunde die Kirche die Doppeltrauung bzw. die Trauung vor einem akatholischen Religionsdiener allein verbietet, bei Zuwiderhandlung mit der Exkommunikation bedroht und die zur katholischen Eheschließungsform verpflichteten Partner überdies nach can. 2316 der Häresie für verdächtig erklärt. Für den Verdacht der Häresie gibt can. 2316 selbst den Grund an: aktive Teilnahme an akatholischer gottesdienstlicher Handlung, indem auf can. 1258 verwiesen wird. Denselben Grund gibt das alte Recht für die Trauung vor dem akatholischen Religionsdiener an. Das geht hervor aus den Anweisungen des Hl. Offiziums vom 17. II. 1864

und 12. XII. 1888. Betrachten wir aber die Stellung des can. 2319 im neuen Recht, so ergibt sich, daß der Grund weit schwerwiegender ist. Dieser Canon steht im Titulus XI des Strafrechtes, der die Delikte gegen den Glauben und die Einheit der Kirche behandelt und mit Strafen bedroht. Die Kirche erblickt also im Eingehen einer Trauung vor dem akatholischen Religionsdiener eine Straftat gegen Glauben und Einheit der Kirche. Es kommt ihr darauf an, solches einfach zu verhindern, indem sie ein entschiedenes Entweder-Oder spricht. Can. 1063 und 2319 richten sich gegen den religiösen Indifferentismus. Die Kirche versagt ihre Mitwirkung dort, wo ihre alleinige Zuständigkeit verneint wird und eine Art interkonfessionellen Eheschließungsrechtes praktiziert werden soll.

Im obigen vorgelegten Fall anerkennt der katholische Pfarrer seine Nichtzuständigkeit, nachdem sein Bemühen, die Ehewerber zur Aufgabe ihres Vorhabens zu bewegen, fruchtlos ist, und will die Angelegenheit dem Ortsordinarius unterbreiten. Es erhebt sich jedoch die Frage, welche Aussicht er wohl hat, wenn er unter Berufung auf can. 1063, § 2, einen Entscheid des Oberhirten herbeiführen will. In § 2 ist nämlich die Möglichkeit vorgesehen, daß der Ortsordinarius aus äußerst schwerwiegenden Gründen die an sich verbotene Doppeltrauung dulden kann. In diesem Falle ergeben sich zwei Möglichkeiten. Hat die andersgläubige Trauung vor der katholischen stattgefunden, so kann nach Lossprechung der reumütigen Täter (des Täters) und etwaiger Leistung der Kautelen die katholische Trauung erfolgen. Steht die andersgläubige Trauung aber erst bevor, d. h. ist sie mit moralischer Sicherheit (nicht nur Möglichkeit) nach der erfolgten katholischen zu erwarten, dann könnte der Ortsordinarius aus äußerst schwerwiegenden Gründen dem zuständigen Pfarrer die Erlaubnis geben, die Trauung vorzunehmen. Da das Delikt (äußere Tat) noch nicht begangen ist, liegt noch keine Zensur vor. Daß das Vorhaben der Teilnahme an akatholischer gottesdienstlicher Handlung schwer sündhaft ist, die Brautleute somit das Sakrament der Ehe im Stande der Ungnade empfangen, liegt bei ihnen. Zu diesem Sakrileg ist die Mitwirkung des katholischen Pfarrers nur eine materielle, die aus entsprechend schwerwiegendem Grund erlaubt ist. (Solche Gründe wären hier gewiß: Gefahr des Abfalls des katholischen Teiles vom Glauben, bloß andersgläubige oder bloß standesamtliche Eheschließung, akatholische Kindererziehung usw.) In diesem Falle wäre die Erlaubnis zur Trauung, damit die Duldung der Doppeltrauung, eine Dissimulierung der letzteren von seiten der Kirche. In einem solchen Falle dürften die Nupturienten wohl nicht der angedrohten Zensur verfallen, denn es ist kaum denkbar, daß die Kirche einerseits ein Tun duldet, es andererseits gleichzeitig strafen wollte.

Könnten im gegebenen Falle die vorhandenen Gründe als entsprechend schwerwiegend angesehen werden? Zunächst ist da der rein menschlich ge-sehene Grund gefühlsmäßig als äußerst schwerwiegend zu erachten, daß der Brautvater selbst der akatholische Religionsdiener ist, dem zuliebe die Brautleute sich zu einer Doppeltrauung entschlossen haben. Ohne Zweifel liegen auch andere als äußerst schwerwiegend anzusprechende Gründe vor. Es besteht gewiß die Gefahr der bloß akatholischen bzw. nur standesamtlichen Eheschließung, sogar die Möglichkeit eines Abfalls vom katholischen Glauben mit

Verlust der zu erwartenden Nachkommenschaft für die katholische Kirche.

Diesen Gründen gegenüber steht die Tatsache, daß die Braut konvertierte, beide Partner also katholisch sind. Im Falle der Duldung einer Mischehe wäre sicher ein großes Ärgernis die Folge, und ein Präzedenzfall geschaffen, der unabsehbare Folgen haben würde. Diese Folgen dürften weit schwerer wiegen als die Gefahr, daß die Brautleute vom Glauben abfallen, mit allen sich daraus ergebenden Möglichkeiten. Ein Verbot der Eheassistentenz — ein Entweder-Oder — wäre wohl das einzig Zulässige. Hätte die Braut nicht konvertiert, wäre somit — unter Voraussetzung der Dispens und zu fordernden Kautelen — eine Mischehe zu schließen, läge der Fall etwas anders. Dann wäre das zu erwartende Ärgernis nicht so groß, und könnte die Eheassistentenz trotz vorausgesehener Doppeltrauung eventuell zugestanden werden.

Ganz und gar unmöglich wäre es aber, daß den katholischen Brautleuten gestattet werden könnte, nach der katholischen Trauung auch die andersgläubige Eheschließung vornehmen zu lassen. Das bedeutete eine Erlaubnis zu sündhaftem Tun, die in diesem Falle der Häresie verdächtig machen würde, so daß unter Umständen nach can. 2315 sogar die suspensio a divinis drohen könnte. Doch ist von einer solchen Erlaubnis im can. 1063 auch keinerlei Rede.

Zu erwähnen wäre noch, daß im obigen stets die Rede war von einem akatholischen Religionsdiener „als solchem“, d. h. insofern er eben Religionsdiener ist. Käme seine eventuelle Stellung als bloß ziviler Standesbeamter in Frage, so erhellt aus can. 1063 § 3, daß kirchlicherseits keinerlei Bedenken besteht, den bürgerlichen Akt der Ziviltrauung von ihm vornehmen zu lassen.

Simpelveld (Holland)

P. Gregor M. Wissing Ss. Co.

Mitteilungen

Das Interdiözesane Seminar des Canisiuswerkes in Rosenburg. Kardinal Dr. Theodor Innitzer hat am Sonntag, 31. Oktober 1954, im Beisein vieler hoher geistlicher und weltlicher Würdenträger das Interdiözesane Späberufenenseminar des Canisiuswerkes in Rosenburg am Kamp (Niederösterreich) eingeweiht. Immer häufiger machte sich nach dem Kriege die Erscheinung bemerkbar, daß junge Menschen, die bereits im Berufsleben standen, Neigung zum Priesterberuf fühlten. Nur mangelte es den meisten an der nötigen Vorbildung, der Mittelschulmatura, um die theologischen Studien beginnen zu können. Für den Eintritt in ein öffentliches Gymnasium oder in ein bischöfliches Knabenseminar, welches der normale Weg zur Vorbereitung für das theologische Studium wäre, kamen sie ihres Alters wegen nicht mehr in Frage. Ist es doch nicht möglich, daß 20- bis 30jährige Burschen neben 10- bis 14jährigen Buben in der Schulbank sitzen.

In der Bundesstaatlichen Aufbaumittelschule in Horn besteht nun für Burschen, die die Pflichtschule absolviert haben, die Möglichkeit, in fünf Jahren die Reifeprüfung abzulegen. Daher gründete das Canisiuswerk zur Heranbildung katholischer Priester im Anschlusse an diese Bundesstaatliche